

# Gemeinderatssitzung vom 20.07.2020

## 1. Kommunalrecht; Bürgerantrag gemäß Art. 18b GO; Formelle und materielle Zulässigkeit; Beratung und Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Am 06.07.2020 ging bei der Verwaltung ein Bürgerantrag gemäß Art. 18b Gemeindeordnung (GO) ein.

### Der Bürgerantrag hat folgenden Wortlaut:

Mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung durch eine Bürgerfragestunde vor den öffentlichen Gemeinderatssitzungen in Grafenrheinfeld!

Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan (= Gemeinderat) innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags, Art. 18b Abs. 4 GO. Zu prüfen ist die formelle und die materielle Zulässigkeit.

### Prüfung der formellen Zulässigkeit:

Gemäß Art. 18b Abs. 1 GO können die Gemeindebürger (vgl. Art. 15 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 1 GLKrWG) beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan (= Gemeinderat) eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Der Begriff gemeindliche Angelegenheit ist im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GO zu betrachten; es können eigene und übertragene Angelegenheiten sein (Art. 7, Art. 57 GO, Art. 8, Art. 58 GO).

Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten, Art. 18b Abs. 2 Satz 1 GO. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. **Der vorgelegte Bürgerantrag enthält eine Begründung und die Namen und die Unterschrift von drei Personen, die die Bürger vertreten.**

Der Bürgerantrag muss von mindestens einem v. H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger. Gemeindebürger sind Personen, die das aktive Wahlrecht für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Grafenrheinfeld haben.

Unterschreiben dürfen nur die Bürger, unterschrieben haben 29 Bürger.

Um die formelle Tatbestandsvoraussetzung der notwendigen Unterschriften zu erfüllen, hätten den Bürgerantrag 36 Bürger unterschreiben müssen. Art. 15 GO unterscheidet zwischen Einwohnern und Bürgern.

**Diese formelle Tatbestandsvoraussetzung ist beim vorliegenden Bürgerantrag nicht erfüllt. Somit ist die formelle Zulässigkeit des Bürgerantrages nicht erfüllt.**

### **Prüfung der materiellen Zulässigkeit:**

Da die Gemeinde neben der formellen auch die materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen hat, wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung von Fragen durch Gemeinderatsmitglieder gegenüber fragestellenden Bürgern seitens des Landratsamtes Schweinfurt als Rechtsaufsichtsbehörde als nicht zulässig erachtet wird. Dies hat die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt geprüft.

Der Willensbildungsprozess innerhalb der Gemeinde findet nicht über die Abgabe von Stellungnahmen einzelner Gemeinderatsmitglieder gegenüber Dritten statt, sondern erfolgt nach den Vorgaben der Bayer. Gemeindeordnung ausschließlich durch Beschlüsse und Entscheidungen ihre verfassungsmäßigen Organe, nämlich Gemeinderat und Erster Bürgermeister. Die Abgabe von Stellungnahmen einzelner Gemeinderatsmitglieder an Dritte sieht die Bayer. Gemeindeordnung nicht vor.

Ergänzend wird auf Art. 38 Abs. 1 GO verwiesen, wonach ausschließlich der Erste Bürgermeister zur Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist. Der Vertretungsrecht ist Teil seiner Vollzugskompetenz und damit Teil der ihm durch die GO zugewiesenen Organkompetenz, die nur durch Gesetz eingeschränkt und insbesondere durch einen Bürgerantrag nicht angetastet, also nicht eingeschränkt oder entzogen werden kann.

Fragen können damit ausschließlich an den Ersten Bürgermeister gestellt werden. Der Wortlaut des Bürgerantrages verstößt in dieser Hinsicht gegen Art. 38 Abs. 1 GO.“

**Somit lässt sich feststellen, dass auch die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.**

Der Bürgerantrag mit dem Wortlaut: „Mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung durch eine Bürgerfragestunde vor den öffentlichen Gemeinderatssitzungen in Grafenrheinfeld!“ erfüllt sowohl die formellen und materiellen Tatbestandsmerkmale für eine Zulässigkeit nicht.

### **Beschluss:**

**Der eingereichte Bürgerantrag erfüllt nicht die formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine weitere Behandlung im Gremium, vgl. Art. 18b Abs. 4 GO. Da die Zulässigkeit nicht festgestellt ist, entfällt die Behandlung des Bürgerantrags im Gemeinderat, vgl. Art. 18b Abs. 5 GO.**

**Abstimmungsergebnis:**

**15 : 0**

## **2. Bürgerstiftung Grafenrheinfeld; Neubesetzung des Stiftungsrates**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.04.2013 beschlossen, dass die Bürgerstiftung Grafenrheinfeld errichtet wird.

Stiftungen sind Vermögensmassen, die aufgrund eines Rechtsgeschäftes durch den Stifter zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes verwendet werden sollen. Solange ein Stiftungszweck nicht das Allgemeinwohl gefährdet, ist quasi jeder Stiftungszweck im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung denkbar. Im Gegensatz zu einmaligen Spenden und Zuwendungen können mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, aber auch andere gemeinnützige Zwecke, auf Dauer nachhaltig unterstützt werden.

Der Wirkungskreis der Bürgerstiftung beschränkt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld.

Für die „Bürgerstiftung Grafenrheinfeld“ ist gemäß dem Beschluss vom 08.04.2013 ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit fünf Personen besetzt ist. Ständiges Mitglied ist dabei der/die jeweiligen amtierenden Bürgermeister(in) der Gemeinde. Darüber hinaus werden auf Vorschlag des Gemeinderates bis zu vier weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen und auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Aufgabe des Stiftungsrates ist es dabei vor allem zu bestimmen, welche Einrichtungen/Organisationen und Projekte mit den anfallenden anteiligen Stiftungserträgen gefördert werden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.04.2013 wurden folgende Personen in den Stiftungsrat berufen:

1. Ingrid Stemmer
2. Edith Werner
3. Herr Dr. Ralf Schmidt
4. Herr Rudolf Fischer

Erster Bürgermeister Christian Keller ist kraft seines Amtes ständiges Mitglied des Stiftungsrates.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 teilt Herr Rudolf Fischer mit, dass er sein Amt als Stiftungsrat zum 30.09.2020 beenden möchte.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um entsprechende Neubesetzung bzw. Vorschläge.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt den Widerruf von Herrn Rudolf Fischer aus dem Stiftungsrat gemäß § 8 der Errichtungsvereinbarung.**

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, Frau Elfi Oster in den Stiftungsrat aufzunehmen.**

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**3. Bauwesen;**  
**Bauvoranfrage;**  
**Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, Finkenweg,**  
**Fl.Nrn. 750/2, 753/2 und 754**

**Sachverhalt:**

Am 05.06.2020 ging bei der Verwaltung eine Bauvoranfrage über die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses im Finkenweg, Fl.Nrn. 750/2, 753/2 und 754, ein.

Der Bauherr plant ein Wohnhaus (10 Wohneinheiten) mit einer Breite von 13,50 m und 35,00 m Länge. Das Haus soll 3-geschossig und mit einem Pultdach (circa 5° Dachneigung) errichtet werden. Im Heubühl liegt eine reine Satteldachbebauung vor.

Das Grundstück unterliegt keinem Bebauungsplan, weshalb sich das komplette Bauvorhaben an den Richtlinien der Bayerischen Bauordnung orientiert.

Die Zufahrt des geplanten Hauses wird über den Heubühl gesichert. Dort wird auf dem Grundstück Am Heubühl 17a die Garage abgerissen, um die Zufahrt ermöglichen zu können.

Die Stellplätze für den Neubau befinden sich alle direkt an dem Gebäude. Nach aktueller Stellplatzverordnung (1,5 Stellplätze pro Wohneinheit) werden 15 Stellplätze errichtet. Diese teilen sich in Carports und Garagen auf.

Grundsätzlich muss der Bauausschuss zum einen beschließen, ob das geplante Bauvorhaben nach Antragseingang das gemeindliche Einvernehmen erteilt bekommen würde. Zum anderen ist darüber zu sprechen, ob für das Vorhaben nicht bereits schon zwei Stellplätze pro Wohneinheit gefordert werden sollten, da dies wohl in einer Neufassung der Stellplatzverordnung Grafenrheinfeld eingearbeitet werden soll.

**Beschlussvorschlag für den Bau- und Umweltausschuss war:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Bauvorhaben über die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses nach Einreichung eines vollständigen Bauantrags mit Stellplatznachweis (1,5 Parkplätze pro Wohneinheit) auf dem Grundstück am Finkenweg, Fl.Nrn. 750/2,753/2 und 754 das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben über die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses nach Einreichung eines vollständigen Bauantrags mit Stellplatznachweis (1,5 Parkplätze pro Wohneinheit) auf dem Grundstück am Finkenweg, Fl.Nrn. 750/2, 753/2 und 754 das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**0 : 15**

**4. Gebäudemanagement;**  
**Altmain-Sporthalle;**  
**Bekanntgabe Submissionsergebnis;**

## **Baufeereinigung**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Altmain-Sporthalle saniert werden soll.

Angebotsfrist für das Gewerk Baufeereinigung für die Sanierung der Altmain-Sporthalle war in beschränkter Ausschreibung am 10.07.2020, 12:00 Uhr.

Nachfolgend die abgegebenen ungeprüften Angebote (Bruttopreise):

### **Gewerk Baufeereinigung:**

- Firma 1      13.758,30 €

**Der Gemeinderat nimmt die Submissionsergebnisse zur Kenntnis. Ein Beschluss wird in der öffentlichen Sitzung nicht gefasst.**

## **5. Gebäudemanagement; Altmain-Sporthalle; Bekanntgabe Submissionsergebnis; WC-Trennwände**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Altmain-Sporthalle saniert werden soll.

Angebotsfrist für das Gewerk WC-Trennwände für die Sanierung der Altmain-Sporthalle war in beschränkter Ausschreibung am 10.07.2020, 11:30 Uhr.

Nachfolgend die abgegebenen ungeprüften Angebote (Bruttopreise):

### **Gewerk WC-Trennwände:**

- Firma 1      19.293,12 €
- Firma 2      21.465,80 €

**Der Gemeinderat nimmt die Submissionsergebnisse zur Kenntnis. Ein Beschluss wird in der öffentlichen Sitzung nicht gefasst.**

## **6. Bauleitplanung; Gemeinde Bergheinfeld; B-Plan "Alter Sportplatz - Jahnpark"; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Alter Sportplatz - Jahnpark“ aufzustellen. Gemäß § 13a BauGB wird dieser als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Am 01.10.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergrheinfeld den Entwurf des oben genannten B-Planes in der Fassung vom 06.09.2019 gebilligt und beschlossen.

Hierzu wird auch die Gemeinde Grafenrheinfeld als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Gemeinderat Grafenrheinfeld hat in seiner Sitzung vom 11.11.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

**„Die Belange der Gemeinde Grafenrheinfeld werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Sportplatz - Jahnpark, Gemarkung Bergrheinfeld, der Gemeinde Bergrheinfeld, nicht berührt.**

**Die Gemeinde Grafenrheinfeld hat hierzu keine Anmerkungen.“**

Nun führt die Gemeinde Bergrheinfeld eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durch.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich Änderungen und Ergänzungen am B-Plan. Diese wurden in die Entwurfsfassung vom 02.03.2020 bereits eingearbeitet. Der Gemeinderat von Bergrheinfeld hat am 23.06.2020 den Entwurf des B-Plans „Alter Sportplatz - Jahnpark“ in der Fassung vom 02.03.2020 gebilligt und beschlossen.

**Beschluss:**

**Die Belange der Gemeinde Grafenrheinfeld werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Alter Sportplatz - Jahnpark“ mit den eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen, Entwurfsfassung vom 02.03.2020, Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2020 der Gemeinde Bergrheinfeld, Gemarkung Bergrheinfeld, nicht berührt.**

**Die Gemeinde Grafenrheinfeld hat hierzu keine Anmerkungen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**15 : 0**

## **7. Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

### **Rekonstruktion „Maria Immaculata“**

Für die Einweihung der „Maria Immaculata“ muss noch ein Termin festgelegt werden. Der Bildhauer Petro Schiller kann urlaubsbedingt den 15.08.2020 (Maria Himmelfahrt) nicht realisieren.

Dekan Werner Kirchner schlägt Sonntag, 11.10.2020, vor. An diesem Tag findet ein Festgottesdienst um 10:00 Uhr anlässlich „225 Jahr Kirchweih“ und „25 Jahre Kirchenschatzmuseum“ statt.

Der ehemalige Domkapitular Jürgen Lenssen zelebriert den Festgottesdienst. Als ehemaliger Direktor der Stiftung Kunstsammlung, Mitglied der Kunstkommission und Leiter der

diözesanen Museen könnte er die Einweihung zusammen mit Dekan Werner Kirchner vornehmen.

Mit dem Arbeitskreis Heimat-, Kultur- und Brauchtumpflege wurde bereits Kontakt - wegen eines möglichen Rahmenprogramms (z. B. Weißwurstfrühstück) im Anschluss an die Einweihung - aufgenommen.

### **Gemeindewald;**

#### **Abgabe von Hackschnitzeln**

Durch den Borkenkäfer wurden einige Bäume in Mitleidenschaft gezogen und mussten deswegen gefällt werden.

Aus diesen Bäumen hat die Gemeinde Grafenrheinfeld Hackschnitzel machen lassen.

Diese können in Absprache mit dem Bauhofleiter in haushaltsüblichen Mengen durch Bürger der Gemeinde Grafenrheinfeld für die Dekoration oder Nutzung im privaten Garten genutzt werden.

#### **Anfrage der Gemeinderäte**

Gemeinderat Walter Wegner stellt fest, dass in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr kein Rasen gemäht werden darf. Dies soll in die Rundschau veröffentlicht werden, wenn die Grafenrheinfelder Rundschau wieder an alle Haushalte verteilt wird.

Diese Regelung soll auch durch den Bauhof eingehalten werden.